



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

19.01.2018

Nr. 3

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Gemeinde Dätgen - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Dätgen

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Dätgen findet am Mittwoch, 24.01.2018, 14:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushaltsplan 2018

**Kalinowski
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

19.01.2018

Nr. 3

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses der Gemeinde Krogaspe findet am Donnerstag, 15.02.2018, 19:30 Uhr, im Besprechungsraum im Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 10, 24644 Krogaspe, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über das Ausflugsziel der Seniorensommerfahrt
4. Beratung über das Ausflugsziel der Jugendfahrt
5. Terminfindung Dorfflohmarkt 2018
6. Info über die Theaterfahrt der Senioren 2018
7. Antrag auf finanzielle Unterstützung des FC Krogaspe
8. Antrag auf finanzielle Unterstützung des FC Krogaspe zur 60 Jahr-Feier
9. Beratung über die Einstufung der Erzieherinnen in den SuE-Tarif
10. Beratung über die Ergebnisse der Verkehrsmessung

**Elbrecht
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

19.01.2018

Nr. 3

Gemeinde Langwedel - Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2017 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 - Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für
- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengräber für Särge bis 1,20 m Länge und Urnen für 20 Jahre | 130,00 Euro |
| b) Einzelgräber für Särge über 1,20 m Länge für 30 Jahre | 200,00 Euro |
| c) Wahlgräber (Erb- und Familiengräber) für Särge und Urnen für 30 Jahre | 140,00 Euro |
| d) für die zusätzliche Belegung eines Grabes mit einer Urne | 50,00 Euro |
| e) Urnengemeinschaftsanlage | 140,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt jährlich 1/30 bzw. 1/20 der Grabnutzungsgebühr. Dies gilt sinngemäß für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung einer zweiten Urne.

§ 2 - Beerdigungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenkellers wird eine Gebühr erhoben von 23,00 Euro
- (2) Für die Grabherstellung wird die Gebühr nach den jeweiligen Gestehungskosten berechnet.
- (3) Für die Grabherstellung in der Urnengemeinschaftsanlage 100,00 Euro

§ 3 - Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt bei Särgen das 10fache, bei Urnen das 5fache der Gebühr nach § 2 Abs. 2.
- (2) Die Gebühr für Umbettungen vom auswärtigen Friedhof zum Friedhof der Gemeinde wird nach § 2 Abs. 2 berechnet.

§ 4 - Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofs

- (1) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofs ist je Grabbreite bzw. je Urnengrabstelle eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt
- | | |
|--|-------------|
| a) bei Erwerb eines Grabnutzungsrechts von 20 Jahren | 100,00 Euro |
| b) bei Erwerb des Grabnutzungsrechtes von 30 Jahren | 150,00 Euro |
- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes weitere Jahr 1/30 bzw. 1/20 des in Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt bei Urnen
- | | |
|--|--------------------|
| - in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage | 500,00 Euro (Urne) |
| - bei Einzelgräbern in Rasenlage (Ruhezeit 20 Jahre) | 400,00 Euro (Sarg) |
| - bei Einzelgräbern in Rasenlage (Ruhezeit 30 Jahre) | 500,00 Euro (Urne) |
| - in der Urnengemeinschaftsanlage | 600,00 Euro |



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

19.01.2018

Nr. 3

- (4) Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurück gegeben, so beträgt die **jährliche Gebühr** für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde **25,00 € für jede Grabstelle**. Die Grabstätte ist vor der Rückgabe grundsätzlich durch den Nutzungsberechtigten (in Abstimmung mit der Gemeinde) zu räumen und abzusäen.

§ 5 - Verwaltungsgebühren

- (1) Für das Ausstellen oder Umschreiben einer Graburkunde einschließlich Aushändigung der Friedhofssatzung 15,00 Euro
- (2) Genehmigung eines Grabmales
- a) Grabplatte 15,00 Euro
 - b) Steine bis zu 1 m Höhe oder Breite 25,00 Euro
 - c) Steine über 1 m Höhe oder Breite 40,00 Euro
- (3) Zulassung von Gewerbetreibenden (Gärtner oder Steinmetze) zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof
- a) für 10 Jahre 56,00 Euro
 - b) für einmalige Arbeit 13,00 Euro
- (4) Für die Eingravierung des Namens, Geburts- und Sterbedatum auf der Stele der Gemeinschaftsurnenanlage wird die Gebühr nach den jeweiligen Gestehungskosten berechnet.

§ 6 - Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen der Gemeinde (z.B. Räumung einer Grabstätte) kann von den Nutzungsberechtigten eine besondere Gebühr erhoben werden. Ihre Höhe orientiert sich an den tatsächlichen Erstehungskosten.

§ 7 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 - Fälligkeit und Einrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und an die Amtskasse des Amtes Nortorfer Land zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 9 - Härtefälle

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine Härte dar, so kann sie durch die Gemeindevertretung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, aus dem Einwohnermeldeamt oder dem Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen Verstorbener übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung und der Friedhofsverwaltung erforderlichen Daten



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

19.01.2018

Nr. 3

zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langwedel, den 12. Januar 2018

**Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Änderung eines Straßennamens für ein Teilstück des Timmasper Weges

Aufgrund der Einziehung eines Teilstückes des Timmasper Weges im Zuge der Erweiterung des ALDI-Zentrallagers wird das Teilstück des Timmasper Weges von der Kreuzung Itzehoer Straße bis zur neuen Zufahrt des ALDI-Zentrallagers nicht mehr mit dem „alten“ Timmasper Weg verbunden sein, sodass zwei nicht miteinander verbundene Straßen(teile) mit gleichen Namen zu Verwirrungen und Problemen führen würden. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher am 14.12.2017 beschlossen, dass das Teilstück des Timmasper Weges zwischen Itzehoer Straße und dem ALDI-Zentrallager umbenannt werden soll.

Alle Interessierten sind daher aufgerufen, einen Vorschlag für einen Straßennamen zu machen und diesen Vorschlag nach Möglichkeit zu begründen.

Die Vorschläge können schriftlich bis zum 31.01.2018 beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, eingereicht werden. Auch per E-Mail können gerne Vorschläge bis zum 31.01.2018 unterbreitet werden (manthey@amt-nortorfer-land.de oder stoltenberg@amt-nortorfer-land.de).

Nortorf, 20.12.2017

**Amt Nortorfer Land
Fachdienst III/1 - Allgemeine Bauverwaltung
Staschewski
Amtdirektor**

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschuss der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Finanzausschuss der Gemeinde Warder findet am Mittwoch, 31.01.2018, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushaltsplan 2018

**Stahl
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

19.01.2018

Nr. 3

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns

an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
